

Nichtamtlicher Teil.

Veröffentlichung von Sonderrabattgebern.

Urteil des R. Sächsischen Oberlandesgerichts.

(Vgl. Nr. 44 d. Bl.)

Durch einstweilige Verfügung des Landgerichts Dresden vom 4. September 1908 war dem Verein »Rabattgenossenschaft und Schutzverband für Handel und Gewerbe in Dresden« bei Vermeidung von Geldstrafe untersagt worden:

a) die Namen oder Firmen solcher Geschäftsinhaber zu veröffentlichen, die an Wirtschaftsvereinigungen Sonderrabatte gewähren;

b) die Behauptung zu wiederholen, daß die hier in Frage kommenden Geschäftshäuser unfein handeln und einen Teil ihrer Kundschaft übervorteilen.

Die Vorinstanz hat auf den Widerspruch des Beklagten die Verfügung aufrecht erhalten, das Oberlandesgericht zu Dresden jedoch durch Urteil vom 15. Januar 1909 dieses Urteil des Landgerichts dahin abgeändert, daß die einstweilige Verfügung vom 4. September 1908 aufgehoben wird und die Kläger zu gleichen Teilen in die Kosten des Verfahrens in beiden Instanzen verurteilt werden.

Aus den Entscheidungsgründen des Oberlandesgerichts sind folgende Ausführungen von allgemeinem Interesse:

»Die Bekanntmachung der Kaufleute und Firmen, die Sonderrabatt gewähren, geht an sich über das im wirtschaftlichen Interessentkampf erlaubte Maß nicht hinaus und enthält einen unzulässigen Eingriff in den Geschäftsbetrieb der Kläger nicht.

»In der Sache selbst braucht zurzeit auf die Frage nicht näher eingegangen zu werden, ob die Gewährung von Sonderrabatten an die Mitglieder größerer Vereinigungen vom wirtschaftlichen und sozialen Standpunkte aus zu billigen oder zu bekämpfen sei. Jedenfalls kann nicht zugegeben werden, daß der Abschluß solcher Rabattverträge, wie sie hier in Frage stehen, nach der allgemeinen Anschauung der billig und gerecht denkenden Angehörigen des Kaufmannsstandes als ein Geschäftsgebahren angesehen werde, das jeder anständige Kaufmann ablehne. Damit ist aber selbstverständlich nicht verneint, daß derartige Verträge schwere wirtschaftliche Gefahren für die Mitglieder des Kaufmannsstandes und vielleicht auch für das kaufende Publikum böten und deshalb zu mißbilligen und zu bekämpfen seien. Es lassen sich mindestens ebenso gewichtige Gründe für die Bekämpfung, als für die Verteidigung der Sonderrabatt-Abkommen vorbringen, und es ist nur wünschenswert, wenn die lebhaft bestrittene, und in der Tat zweifelhafte Frage ihres wirtschaftlichen Wertes oder Unwertes in voller Öffentlichkeit, und so insbesondere auch in den Tageszeitungen erörtert wird. Unter allen Umständen muß es denjenigen Kaufleuten und Firmen, die keine Neigung oder keine Gelegenheit zum Abschluß solcher Verträge haben, und Vereinen, die sich die Pflege gesunder Grundsätze und Gebräuche im Handel und Wandel zur Aufgabe gemacht haben, gestattet sein, ihr Urteil über die Frage freimütig abzugeben und das scharf zu betonen, was ihrer Meinung nach an ihnen ungesund und gefährlich ist. Es ist unverkennbar, daß die nicht zu den Vereinigungen in Vertragsbeziehung stehenden Kaufleute und so namentlich solche mit kleinem Geschäftsumfang in ihrem Kundenkreise beeinträchtigt werden, wenn die zahlreichen Mitglieder der Wirtschafts-Vereinigungen sämtlich oder doch in weit überwiegender Menge ihre Bedürfnisse ausschließlich durch Einkäufe bei den Geschäften mit Sonderrabatt befriedigen, die

fast ausnahmslos solche von bedeutendem Umfange sein werden. Wenn von den besprochenen Seiten aus das Geschäftsgebahren der Sonder-Rabattgewährung als geschäftliche Unsitte hingestellt und unter Veröffentlichung der Sonderrabatt bewilligenden Firmen bekämpft wird, sei es auch in der Absicht oder mit dem Bewußtsein, den bekanntgegebenen Firmen Kunden zu entziehen, so kann darin ein Verstoß gegen die guten Sitten nicht gefunden werden, weil derartige Maßnahmen durch den wirtschaftlichen Interessentkampf oder die von den veröffentlichenden Vereinen verfolgten Zwecke gerechtfertigt werden und weil kein Kaufmann ein Recht auf seine bisherige Kundschaft besitzt.

»Die Veröffentlichungen lassen nicht erkennen, daß die Beklagten bei ihnen in der Absicht oder in dem Bewußtsein gehandelt hätten, die Sonderrabatt gewährenden Kaufleute und insbesondere die Kläger in ihrer Ehre zu kränken. Vielmehr ist nichts dafür erbracht, daß dieselben nicht wirklich der Meinung gewesen seien, die Gewährung von Sonderrabatt sei mit den Anforderungen eines soliden Handels nicht in Einklang zu bringen, sei als unfein oder unfair zu kennzeichnen und laufe auf eine Übervorteilung des Teiles der Kundschaft hinaus, der Sonderrabatt nicht erhalte. Das erscheint um so weniger zweifelhaft, als derartige Urteile sich keineswegs von vornherein für jeden Unbefangenen als unzutreffend und übertrieben kennzeichnen, sondern mit der Auffassung angesehen Handelskreise im wesentlichen übereinstimmen, wie die von dem Beklagten beigebrachten Äußerungen der Frankfurter und Dresdner Handelskammer ergeben.«

Fernsprechgebühren.

(Vgl. Nr. 36, 51, 53, 56 d. Bl.)

Bei dem jetzt heftig entbrannten Streite über die neue Fernsprechgebührenordnung dürfte interessieren, wie die als praktische Leute bekannten Amerikaner ihre Gespräche bezahlen. Die Fernsprecheinrichtungen befinden sich in Amerika in Händen von Privatgesellschaften. In Chicago wurden nun die geforderten Gebühren der Chicago Telephone Company aus Handelskreisen zu hoch befunden, weshalb die Stadtverwaltung eine Kommission wählte, die nach Befinden mit einer andern Gesellschaft abschließen, in der Hauptsache aber feststellen sollte, welche Gebühren bei normalem Nutzen einen Gesprächsverkehr ermöglichen.

Interessant ist einiges aus diesem Kommissionsbericht. Gegen die Vergabung an eine Privatgesellschaft spreche, daß bei dem schnellen Anwachsen der Teilnehmerzahl die Fernsprechgesellschaften durch die Ausdehnung und Vervollkommnung der Anlagen voll in Anspruch genommen werden; diese könnten daher den Einzelheiten, die bei Festsetzung der Gebührensätze zu beachten seien, keine Aufmerksamkeit widmen; für die Gesellschaften genüge es, wenn bei den einmal festgesetzten Gebühren ein Gewinn erzielt werde. Eine befriedigende Lösung dieser Frage sei andererseits nicht einmal für einen Zeitraum von 20 Jahren möglich, da die in der Fernsprechtechnik beständig sich folgendenden Erfindungen unvorhergesehene umwälzende Änderungen im Bau und Betrieb einer Fernsprechanlage verursachen und die Stetigkeit des Betriebs hindern.

Bei Erörterung der Frage, welchen Einfluß die Gebühren auf die Entwicklung des Fernsprechwesens und auf den Betrieb ausüben, müsse man zwischen den beiden Gebührengattungen Pausch- und Einzelgebühren unterscheiden.

Die Pauschgebühr im Fernsprechbetrieb, eine feste Jahresgebühr, wofür die Herstellung und Unterhaltung der Anschlußleitung und des Sprechapparats sowie die Ausführung der Verbindungen erfolgt, beruhe auf der Voraussetzung, daß die Ausgaben der Fernsprechgesellschaft für einen Anschluß nur in der